



Die Informationsmanager

DIREKTION UNTERNEHMEN

LEISTUNGS- UND STRUKTURERHEBUNG

Produktion
Erläuterungen

Bundesanstalt Statistik Österreich
1110 Wien, Guglgasse 13, DVR: 0000043
Tel.: +43 (1) 711 28-7272, Fax: +43 (1) 711 28-7775 Dw

ZUSATZERHEBUNG ZUR LEISTUNGS- UND STRUKTURERHEBUNG (ÖNACE 05 bis 43)

Zweck der Zusatzerhebung

Gemäß den Bestimmungen des §9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 und des §5 Abs. 2 der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 428/2003 in der geltenden Fassung ist die Statistik Austria verpflichtet, soweit möglich, im Rahmen der gegenständlichen jährlichen Leistungs- und Strukturstatistik zu erhebende Daten durch vorhandene Daten aus anderen vorliegenden statistischen Quellen (wie der monatlichen Konjunkturstatistik, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Finanzbehörde) zu ergänzen, somit bereits vorhandene Synergien zwischen den unterschiedlichen Statistiken zu nutzen und dadurch den Belastungsaufwand bei den Respondenten so gering wie möglich zu halten.

Im Falle Ihres Unternehmens können jedoch bestimmte Fragen, die für die auftragsgemäße Erstellung der Wirtschaftstatistik notwendig sind, nicht diesen Quellen entnommen werden, da für Ihr Unternehmen im Rahmen der konjunkturstatistischen Erhebung im Produzierenden Bereich keine Auskunftspflicht bestand bzw. Daten zu den in der Zusatzerhebung angeführten Variablen in administrativen Datenquellen nicht vorhanden sind. Dies betrifft insbesondere Fragen zu den von Ihrem Unternehmen ausgeübten Wirtschaftstätigkeiten (Haupttätigkeit und Nebentätigkeiten) sowie ergänzende Fragen zu den **Punkten B Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2018, E Umsatzerlöse und Erträge sowie P Personalaufwendungen**.

Um die Abgabe Ihrer statistischen Meldungen so einfach wie möglich zu gestalten, stehen Ihnen zwei kostenlose elektronische Meldemedien, der **Webfragebogen eQuest** sowie das **PC-Programm eQuest** auf unserer Internetseite www.netquest.at zur Verfügung. Wir würden Sie bitten, diese modernen elektronischen Meldemedien und ihre Vorteile zu nutzen.

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn Ihnen dieser Mehraufwand zugemutet wird, da wir ohne Ihre Mitwirkung unserem gesetzlichen Auftrag zur Beschaffung dieser wichtigen wirtschaftsstatistischen Informationen nicht in ausreichendem Maße nachkommen können und unterstützen Sie uns, in dem Sie uns diese Zusatzinformationen gemeinsam mit dem ausgefüllten Fragebogen zur Leistungs- und Strukturhebung 2018 rückübermitteln.

B Beschäftigte und geleistete Stunden

B3 Selbständig Beschäftigte

Selbständig Beschäftigte sind **tätige (Mit)Inhaberinnen und Inhaber** – auch **Pächter** – und besitzen das ganze

bzw. Teile des Unternehmens und üben eine für das Unternehmen relevante Tätigkeit aus, indem sie dieses wirtschaftlich und organisatorisch leiten.

Nicht einzubeziehen sind daher z.B. Kommanditisten oder Aktionäre, die nur ihre Anteile halten; sehr wohl aber wesentlich mitarbeitende Beteiligte von Kapitalgesellschaften (geschäftsführende Gesellschafter), die vom Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Arbeit angesehen werden.

Mithelfende Familienangehörige gehören zur Familie des Inhabers und arbeiten im Unternehmen regelmäßig mit. Diese Personen beziehen weder einen Lohn/Gehalt, noch sind sie als unselbständig Beschäftigte sozialversichert.

B7, B10 Teilzeitbeschäftigte Angestellte bzw. Arbeiter

Darunter sind unselbständig Beschäftigte zu verstehen, deren normale Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertraglich, tariflich) festgelegte volle Normalarbeitszeit ist. Darunter fallen alle Formen der Teilzeitarbeit (wie z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche usw.) sowie geringfügig Beschäftigte (Entgelt liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze). Jeder Teilzeitbeschäftigte zählt als ein Beschäftigter.

Nicht einzubeziehen sind:

zeitweilig Vollzeitbeschäftigte sowie Personen, die wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend keine volle Arbeitszeit erreichen.

Angestellte sind alle Gehaltsempfänger, die der Versicherungspflicht als Angestellte gemäß ASVG unterliegen.

Zu den Angestellten zählen auch:

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- geschäftsführende Gesellschafter, sofern sie als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind
- Vorstandsmitglieder
- andere leitende Kräfte, soweit sie vom meldenden Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesehen werden
- manuell Arbeitende im Angestelltenverhältnis
- Meister
- Auszubildende (mit Ausnahme von Lehrlingen)
- Heimangestellte

Arbeiter sind alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode, die der Versicherungspflicht als Arbeiter gemäß ASVG unterliegen (einschließlich auszubildende Arbeiter, ohne Lehrlinge).

B13, B14 Heimarbeiter

Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitergesetzes sind Personen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit dem Unternehmen bereit erklären, für dieses zu arbeiten oder diesem eine bestimmte Menge von Waren oder Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht im Unternehmen ist. Heimarbeiter sind dadurch charakterisiert, dass

- die ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Vergütung auf Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und
- sie auf der Lohnliste des Unternehmens aufscheinen.

Nicht dazu zählen:

- Heimangestellte (diese zählen zu den Angestellten).

B2 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten (Vollzeitäquivalente)

In dieser Position ist die Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger – umgerechnet in Vollzeiteinheiten – zu erfassen. Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten (inkl. geringfügig Beschäftigte) ist dabei unter Zugrundelegung der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten im Unternehmen auf Vollzeitäquivalente umzurechnen. Dazu zählen alle jene Personen, deren Arbeitszeit weniger Arbeitsstunden als ein regulärer Arbeitstag oder weniger Arbeitstage als eine reguläre Arbeitswoche umfasst. Die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in Vollzeitäquivalente kann auf der Grundlage des im Unternehmen am häufigsten angewendeten Vollzeitmodells vorgenommen werden. Bei der Umrechnung ist von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, -tage, -wochen oder -monate auszugehen. Sollten genaue Aufzeichnungen im Unternehmen nicht bestehen, so ist diese Zahl – ausgehend von der kollektivvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit – praxisgerecht zu schätzen. Die Angabe hat ganzzahlig – ohne Kommastellen – zu erfolgen.

Beispiel:

	Anzahl	Faktor	VZE
Vollzeit	5	1	5
Teilzeit 1/2	3	0,5	1,5
Teilzeit 3/4	1	0,75	0,75
Geringfügig Beschäftigte	2	0,25	0,5
Summe	11		7,75

Somit wären im Fragebogen **8 Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten** (Punkt B2) einzutragen. Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten ist als jährlicher Durchschnittswert zu berechnen. Im Falle von monatlichen Aufzeichnungen ist das Vollzeitäquivalent für jedes Monat des Berichtszeitraumes zu berechnen und anschließend durch 12 zu dividieren und auf ganzzahlige Werte zu runden. Zeitweilig Vollzeitbeschäftigte oder Personen, die wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorübergehend keine volle Arbeitszeit erreichen, sind grundsätzlich zu den Vollzeitbeschäftigten zu zählen.

B0 Geleistete Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten

In den geleisteten Stunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden aller im Unternehmen tätigen Lohn- und Gehaltsempfänger (unselbständig Beschäftigten, jedoch ohne Heimarbeiter) unabhängig davon, ob diese voll- oder teilzeitbeschäftigt sind, zu berücksichtigen.

Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten anzugeben.

Grundsätzlich gilt:

Geleistete Stunden = bezahlte Stunden minus bezahlte Ausfallstunden.

Ist die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt, kann auch eine Schätzung auf Grundlage der theoretischen Zahl der Arbeitsstunden und der durchschnittlichen Fehlzeiten vorgenommen werden.

In die geleisteten Arbeitsstunden sind somit einzubeziehen

- die während der normalen Arbeitszeit geleisteten Stunden (reguläre Arbeitszeit lt. Kollektivvertrag, falls keine Aufzeichnungen vorliegen)
- unbezahlte Mehrarbeit (insbesondere von Angestellten), sofern darüber Aufzeichnungen vorliegen
- bezahlte Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit
- die Zeit, die zur Arbeitsvorbereitung, Instandhaltung und Reinigung von Werkzeugen/Maschinen, Erstellung von Arbeitsberichten u.ä. aufgewendet wird
- die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit, während der auf Grund von z.B. Maschinenstillstand, Unfall oder gelegentlichen Arbeits- oder Materialmangel nicht gearbeitet wird, die jedoch gemäß Arbeitsvertrag bezahlt wird
- die von den Lehrlingen und den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten geleisteten Arbeitsstunden
- kurze Arbeitspausen (z.B. Tee- und Kaffeepausen).

Nicht einzubeziehen sind:

- entlohnte, jedoch nicht gearbeitete Stunden (Arbeitsausfälle, Krankenstand, Streik, Urlaub, Feiertage, Aussperungen, Kurzarbeit)
- das Arbeitsvolumen der Selbständigen
- unbezahlte Überstunden (auf Grund fehlender Aufzeichnungen)
- Wegzeiten
- Zeit für die Ausbildung der Auszubildenden
- nicht bezahlte Mittagspausen.

Beispiel:

Kollektivvertragliche Wochenarbeitszeit beträgt 38,5 h, 5 Wochen Jahresurlaub (52 Wochen minus 5 Wochen Jahresurlaub = 47 Wochen Regelarbeitszeit), keine bezahlten Ausfallstunden

	Anzahl	Faktor	VZE
Vollzeit	5	1	$(5 \cdot 1 \cdot 47 \cdot 38,5) = 9.047,5$
Teilzeit 1/2	3	0,5	$(3 \cdot 0,5 \cdot 47 \cdot 38,5) = 2.714,25$
Teilzeit 3/4	1	0,75	$(1 \cdot 0,75 \cdot 47 \cdot 38,5) = 1.357,1$
Geringfügig Beschäftigte	2	0,25	$(2 \cdot 0,25 \cdot 47 \cdot 38,5) = 904,75$
Summe	11		14.023,55 ≈ 14.024

E Umsatzerlöse

Hinweis: Die Summe der nachstehend angeführten Erlöspositionen entspricht dem unter Punkt E1 anzugebenden Wert an Umsatzerlösen (Seite 3 des Unternehmensbogens).

E3 Erlöse aus Waren eigener Erzeugung und aus Bauleistungen

Grundsätzlich sind darunter alle Erlöse aus der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Waren einschließlich allfälliger

Installations- und Montagearbeiten zu verstehen, sofern diese nicht getrennt in Rechnung gestellt werden.

Das Entgelt aus der Übernahme von Unteraufträgen ist hier mit einzubeziehen (diese Erlös-komponente wird unter Punkt E1 (Seite 3) des Unternehmensbogens als Darunter-Position getrennt erfragt. Ebenso sind Erlöse aus der Abgabe von Sachbezügen (z.B. Deputate) mit zu berücksichtigen, sofern sie eigene Erzeugnisse betreffen.

Nicht einzubeziehen sind z.B.:

Erlöse aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten.

Insbesondere werden darunter auch folgende Erlös-komponenten erfasst:

- **Erlöse aus Bau- und Baunebenleistungen**

Darunter sind sowohl Erlöse aus vorbereitenden Arbeiten, Erlöse aus dem eigentlichen Hoch- und Tiefbau (Wohnhaus- und Siedlungsbau, Industrie- und Ingenieurbau, sonstiger Hochbau und Adaptierungen, Erdbe-wegung, Bohrungen, Brücken- und Hochstraßenbau, Tunnel- und Unterführungsbau, Rohrleitungs- und Kabelnetz-bau, Straßen- und Eisenbahnoberbau, Was-ser-bau und Spezial- und sonstigen Tiefbau) wie auch Erlöse aus Leistungen der Bauinstallation und dem Aus-bau- und Bauhilfsgewerbe zu verstehen. **Einzubezie-hen sind** auch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Montageleistungen im Rahmen des Bauwesens.

- **Erlöse aus der Abgabe elektrischer Energie**

Diese umfassen die Erlössumme lt. Wertstatistik des Bundeslastverteilers, Blatt 2 (Grundpreis, Arbeitspreis, Zählermieten, Kontroll-, Einschalt- und Abschaltgebühren). Bei den Erlösen aus der Weiterleitung von Energie handelt es sich um jene Peagierungsgebühren, die dem Benützer verrechnet werden.

- **Erlöse aus durchgeführten Lohnarbeiten**

Diese Erlös-komponente umfasst die Erlöse aus Erzeu-gungstätigkeit, wenn das be- oder verarbeitete Materi-al vom Auftraggeber beigestellt wird. Diese sind auch gesondert in der Position „Erlöse aus Unteraufträgen“ (siehe Seite 3) anzuführen.

- **Erlöse aus durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten industrieller Erzeug-nisse**

Darunter sind Erlöse zu erfassen, die aus durchgeführ-ten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungen indu-strieller Erzeugnisse getrennt in Rechnung gestellt wurden. Dabei ist nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch das eingesetzte Material zu erfassen. **Hierunter fallen** auch getrennt in Rechnung gestellte Montageleistungen selbst erzeugter Produkte.

Nicht einzubeziehen sind Reparaturen, Montagen und In-standhaltungen von Gebrauchsgütern sowie Krafffahrzeug-reparaturen. Diese Erlöse sind unter „Sonstige Erlöse“ an-zuführen.

E4 Erlöse aus Handelstätigkeit, Handelsvermittlung und Kommission

- **Erlöse aus Handelstätigkeit (Groß- und Einzelhandel)**
Diese Erlöse sind auf den Verkauf von Handelswaren zurückzuführen. Handelswaren sind vor allem dadurch charakterisiert, dass sie nicht wesentlich verändert werden, sondern lediglich verpackt und/oder der im Han-del üblichen Behandlung (handelsübliche Manipulation) unterzogen werden, wie z.B. Sortieren, Trennen, Zu-sammenstellen und Verpacken. Hierzu gehören auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf

dieser Handelswaren, wie z.B. Anlieferung und Installa-tion elektrischer Geräte durch den Händler.

- **Handelsvermittlung und Kommission (Vermittlungstätigkeiten)**

Bei Verkäufen, die auf Vermittlungs- oder Kommissions-basis durchgeführt werden, umfasst die daraus resultie-rende Erlös-komponente nicht den gesamten Verkaufser-lös, sondern nur die aus dieser Tätigkeit bezogene Provision. Somit fallen hierunter Provisionen aus Han-delsvermittlung und Kommission sowie aus sonstigen Vermittlungstätigkeiten, wie z.B. aus der Vermittlung von Verkehrsleistungen, Provisionen der Versicherungs- und Immobilienmakler, etc.

E5 Erlöse aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten

Darunter werden insbesondere erfasst:

- **Erlöse aus durchgeführten Reparaturen und In-standhaltungsarbeiten von Gebrauchsgütern und Kraftwagen und Krafträdern**

Es sind nur solche Erlöse zu melden, die aus durchge-führten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungen von Gebrauchsgütern (wie z.B. Reparatur von Schuhen und Lederwaren, elektrischen Haushaltsgeräten, Uh-ren und Schmuck, Fahrrädern, Bekleidung u.ä.) sowie aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen bzw. aus Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern (wie Karosseriereparatur, Lackiererei, Rei-fendienst, Autoelektriker u.ä.) getrennt in Rechnung ge-stellt wurden. Dabei ist nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch das eingesetzte Material zu erfassen.

- **Erlöse aus Vermietung von Gebäuden und Baulich-keiten**

Hierunter fallen Erlöse für die gewerbliche Überlassung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Räumlichkeiten aller Art. **Nicht einzubeziehen sind** Erlöse aus der Vermietung von beweglichen Gütern, Erlöse aus Leasingverträgen, Erlöse aus der Zimmerver-mietung im Rahmen des Beherbergungswesens, die Pachten aus unbebauten Grundstücken sowie die Ver-mietung von sich im Privatvermögen befindlicher Güter.

- **Erlöse aus sonstigen Leistungen**

Hierunter fallen alle anderen nicht getrennt verrechneten (Dienst-) Leistungen (auch aus Nebentätigkeiten), wie z.B. Erlöse (Einnahmen)

- aus produktbegleitenden Dienstleistungen, d.s. jene Erlöse aus Leistungen, die über oder neben der Her-stellung von Sachgütern dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt werden (wie z.B. Erlöse aus Planungsarbeiten, Engineering Leistungen, Generalunternehmerleistungen, Softwareerstellungsl-eistungen, Forschungsleistungen, Transportleistungen, Einschulungen, Beratungen, Wartungsleistungen, Fortbildungsleistungen u.ä.)
- aus Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen (wie Rechts-, Steuer- und Unter-nnehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Markt und Meinungsforschung; Architektur- und Ingenieurbü-ros; technische physikalische und chemische Unter-suchungen; Werbewesen; gewerbsmäßige Vermitt-lung und Überlassung von Arbeitskräften; Dedekteien und Schutzdienste; Reinigungsgewerbe; etc.)
- aus dem Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (z.B. Erlöse bzw. Einnahmen aufgrund medizinischer Leistungen, Betreuungs-, Versorgungs- oder Pflege-leistungen der Krankenhäuser, Ambulatorien, Arzt-praxen, Altersheime, Schülerheime)

- aus dem Realitätenwesen einschließlich der Erlöse der Bauträger aus dem Verkauf von errichteten Wohneinheiten), Erlösen aus gewerblicher Vermietung beweglicher Sachen, aus Leasingverträgen (bewegliche als auch unbewegliche Güter)
- aus der Datenverarbeitung und Datenbanken (z.B. Erstellung von Standard- und Individualsoftware, Softwareberatung, die über die handelsübliche Beratung hinausgeht)
- aus Forschung und Entwicklung
- aus dem Unterrichtswesen (Kindergärten, Schulen, Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht, wie z.B. Fahrschulen, etc.)
- aus der Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen (wie z.B. Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung; Leistungen im Rahmen von Kultur, Sport und Unterhaltung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (z.B. Friseure, Kosmetiker, Bestattungsinstitute, Wäschereien, Bäder, Solarien).

P Personalaufwendungen

Hinweis: Die Summe der nachstehend angeführten Aufwandspositionen entspricht dem unter Punkt P anzugebenden Wert an Personalaufwendungen (Seite 4 des Unternehmensbogens).

Die Personalaufwendungen umfassen nachstehende Komponenten:

P2 Summe der Bruttolöhne und -gehälter, Bruttoentschädigungen der Lehrlinge und Heimarbeiterentgelte

Als **Bruttolohn- bzw. Bruttogehaltssumme** gilt die Summe der Brutto-(Gesamt-)bezüge (Bar- und Sachbezüge) der Angestellten und Arbeiter (einschließlich Bezüge der Auszubildenden sowie der Lehrlingsentschädigungen und Heimarbeiterentgelte).

Auszuweisen sind die Gesamtbezüge (nicht der Auszahlungsbetrag!), daher einschließlich aller vom Arbeitnehmer zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträgen sowie sonstiger einbehaltener Abzüge vom Bruttolohn bzw. -gehalt.

Einzubeziehen sind:

- alle regelmäßig zu zahlenden Grundlöhne und -gehälter sowie Direktvergütungen, berechnet als Zeit-, Leistungs- und Akkordlohn
- Zuschläge und Zulagen (wie Akkord-, Leistungs und Erschwerniszulagen) einschließlich im Rahmen von Tarifverträgen vom Arbeitgeber gezahlte Familienzulagen
- Entlohnungen für Überstunden, Schicht-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Mehrarbeit
- Vergütungen für Feiertage und Urlaube, Arbeitsausfälle und dergleichen, Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Unternehmens im Krankheitsfall
- Sonderzahlungen, wie 13. und 14. Gehalt, Gewinn- bzw. Ertragsbeteiligungen, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Provisionen sowie Gratifikationen und sonstige einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen (z.B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütung, an Mitarbeiter gezahlte Patentgebühren)
- Abfertigungen gemäß Arbeits-, Kollektiv- oder sonstigem Vertragsrecht sowie Entschädigungen für nicht gewährten bzw. nicht in Anspruch genommenen Urlaub, Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses

- Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse, Orts- und Auslandszulagen, Verpflegungszuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse und Trinkgelder
- der Gegenwert von an Mitarbeiter ausgegebene Gratisaktien sowie Zahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer im Rahmen von Sparplänen
- alle Sachleistungen einschließlich überlassener Unternehmenserzeugnisse in Form der Nettokosten, Mitarbeiterwohnungen und Firmenwagen in Form der vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten (dabei sollten alle vom Arbeitgeber produzierte Sachleistungen grundsätzlich zum Erzeugerpreis, vom Arbeitgeber gekaufte Sachleistungen zum Marktpreis bewertet werden.)
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall und bei Kurzarbeit
- Aktienoptionen (stock options), selbst wenn sie als Teil einer Gratifikation für geleistete Arbeit gelten
- Steuern und Sozialbeiträge, die von den Arbeitnehmern zu zahlen sind und von den Arbeitgebern einbehalten werden.
- Für die ÖNACE 2008 – Abteilung/Gruppen/Unterklasse 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9
 - das Urlaubsentgelt sowie -entschädigungen/-abfertigungen gemäß Bauarbeiterurlaubs- und -abfertigungsgesetz (im Sinne der Dotierung zur Urlaubs- und Abfertigungskassa)
 - Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe
 - Schlechtwetterentschädigungen.

Nicht einzubeziehen sind:

- echte Aufwandsentschädigungen sowie Auslagenersätze wie Reisekosten, Umzugs-, Trennungs-, Hotel- und Repräsentationskosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Unfallvergütungen und andere durchlaufende Posten, die Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind
- vom Arbeitgeber zu zahlende gesetzliche Sozialbeiträge einschließlich Ausgleichstaxen (siehe gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers)
- tariflich vereinbarte, vertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge durch den Arbeitgeber einschließlich vom Arbeitgeber direkt erbrachte Sozialleistungen (wie z.B. Studienstipendien für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, arbeitsmedizinische Leistungen und Sozialdienste – siehe Punkt P4)
- alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und deren Angehörige (wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder)
- Familienbeihilfen bzw. Familienbeihilfenfondsumlage (Dienstgeberbeitrag zum FLAF) sowie Kommunalabgabe (U-Bahnsteuer)
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeitgeber gezahlten sonstigen Steuern und Abgaben
- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten, sofern sie der Arbeitgeber zu tragen hat)
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeitgeber gezahlten sonstigen Steuern und Abgaben
- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten, sofern sie der Arbeitgeber zu tragen hat)
- Aufwendungen für Leiharbeiternehmer (unternehmensfremde Arbeitskräfte)
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität, die nicht vom Unternehmen bezahlt wurden
- Sozialversicherungsbeiträge der selbständigen Unternehmensinhaber
- Zuweisungen zur Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellung sowie zur Pensionsrückstellung

P3 Gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers

Unter „**gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers**“ sind alle Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge zu verstehen. Dabei handelt es sich um die Nettobeträge abzüglich aller eventueller Zuschüsse.

Diese Pflichtbeiträge setzen sich zusammen aus Dienstgeberbeiträgen

- zur Pensionsversicherung (PV) und zur Krankenversicherung der Angestellten bzw. Arbeiter (KV)
- zur Unfallversicherung (UV bzw. Beiträge zu gesetzlichen Unfallversicherung) bzw. zur Arbeitslosenversicherung (AV)
- zur Insolvenzentgeltsicherung (IESG bzw. IE bzw. Insolvenzentgeltfortzahlungsbeitrag)
- zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF bzw. FLAG bzw. DG bzw. Dienstgeberbeitrag bzw. DB)
- in Form von Wohnbauförderungsbeiträgen (WF bzw. Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers) sowie in Form des Nachtschwerarbeitsbeitrags (NS) bzw. Nachtschichtschwerarbeiterbeitrags)
- in Form des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags (SW)
- in Abfertigungskassen (MVK bzw. MV bzw. Mitarbeitervorsorgekassen; Abfertigung „NEU“ inkl. Übertragungsbeitrag beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem)
- Kommunalabgabe (bzw. Kommunalsteuer)
- Dienstgeberabgabe für den U-Bahnbau.
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag bzw. Kammerumlage 2 (DZ/KU2)
- Ausgleichstaxe (Behinderteneinstellungsgesetz).

Nicht einzubeziehen sind:

- Lohnsteuer (LSt)
- Kammerumlage 1
- Arbeitnehmerbeiträge
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber.

P4 Sonstige Sozialaufwendungen

Aufwendungen für die Altersversorgung und sonstige Sozialaufwendungen.

Einzubeziehen sind z.B.:

- ergänzende Alterssicherung (z.B. Bilanzrückstellungen sowie alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssicherungssysteme, insbesondere Pensionssicherungsbeiträge an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen und Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen in Form der Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds)
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Hinterbliebenen, wenn keine Pensionsrückstellung dotiert wird
- freiwillige Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen) zugunsten aktiver oder ehemaliger Dienstnehmer oder ihrer Hinterbliebenen
- sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer wie z.B. für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Werksbücherei, Kinder- und Ferienaktionen, Sportvereine, Konzert- und Theaterkarten, Geschenke an die Arbeitnehmer und deren Angehörige
- Sonstige freiwillige Barzuwendungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Angehörigen (nicht jedoch Pensionszahlungen – siehe unten).

Nicht einzubeziehen sind hingegen:

- betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen wie Gesundheitsdienste, Betriebsarzt, sonstige arbeitsmedizinische Einrichtungen, Werkskücheneinrichtungen und -verpflegung, Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer, Kinderkrippen und Kindergärten, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und sonstige Sozialdienste
- Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung wie z.B. Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen u.Ä., Honorare für unternehmensfremde Arbeitskräfte, Ausgaben für Lehrmittel sowie Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhalts- und Mietkosten für Einrichtungen die ausschließlich der Berufs- und Weiterbildung dienen
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Kilometergeld.

Diese durch Sozialeinrichtungen verursachten Aufwendungen für die gesamte Belegschaft sind den entsprechenden Aufwandsarten zuzuordnen.